

10. Sep. 1955

70

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Sammlung ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja

Gesetz: § 518 Abs. I ZPO; § 233 Abs. I ZPO.

Leitsätze:

Die Einreichung einer Berufungsschrift bei dem Landes-
arbeitsgericht ist dann erfolgt, wenn sie in der Hand
der nach der Organisation des Gerichtes zur Empfang-
nahme dieser Schriftstücke bestimmten Stellen gekommen
ist.

Die ein Rechtsmittel einlegende Partei kann darauf ver-
trauen, daß beim Rechtsmittelgericht Einrichtungen,
etwa die Anbringung eines Nachtbriefkastens, getroffen
sind, die die volle Ausschöpfung der Rechtsmittelfristen
ermöglichen.

Akten: 2 AZR 223/55

Urteil des BAG vom 10. September 1955 LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 223/55

70

2 Sa 601/54 LAG Hannover

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
10. September 1955
Prozeßbevollmächtigten
Parteien zugestellt

gez. Weinrich,
Justizassistent
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 8. September 1955
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrich-
ter Denecke und Dr. Simons und die Bundesarbeitsrichter
Alois Gründl und Dr. Hiltmann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der
II. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom
16. März 1955 - 2 Sa 601/54 - aufgehoben, dem Klä-
ger wegen der Versäumung der Frist zur Einlegung
der Berufung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
erteilt und der Rechtsstreit zur anderweitigen Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten
des Revisionsverfahrens, an die Vorinstanz zurück-
verwiesen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat beantragt, eine von ihm in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Viehkaufmanns J. W. in E. i.O. angemeldete und von dem beklagten Konkursverwalter bestrittene Lohnforderung von 1.000.- DM als bevorrechtigte Konkursforderung festzustellen.

Das Arbeitsgericht hat durch das dem Kläger am 26. November 1954 zugestellte Urteil die Klage abgewiesen.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat am 10. Dezember 1954 durch ein um 17,10 Uhr in Oldenburg aufgegebenes Telegramm Berufung eingelegt. Das Telegramm trug neben der Anschrift des Landesarbeitsgerichts Hannover den Vermerk: "Zustellen oder Nachtbriefkasten Landesarbeitsgericht." Es wurde am gleichen Tage gegen 18.30 Uhr in den Räumen des Landesarbeitsgerichts einer Putzfrau übergeben. Die zur Entgegennahme von Schriftstücken bestimmten Beamten und Angestellten des Landesarbeitsgerichts waren, da der Dienst bereits um 16.30 Uhr endete, nicht mehr anwesend. Ein Nachtbriefkasten war nicht vorhanden. Der Geschäftsstellenleiter erhielt das Telegramm erst am nächsten Tage, versah es jedoch mit dem Eingangsstempel vom 10. Dezember 1954.

Dem Kläger wurde in der Verhandlung vom 16. Februar 1955 mitgeteilt, daß das Telegramm erst am 11. Dezember 1954 in die Hände des zuständigen Beamten gelangt sei. Er stellte darauf am 25. Februar 1955 den Antrag, wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Antrag zurückgewiesen und die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen.

- 3 -



Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision beantragt der Kläger, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen und unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung über die Berufung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, hilfsweise, den Rechtsstreit wegen der Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Dem angefochtenen Urteil ist darin beizutreten, daß die Berufung des Klägers nicht fristgerecht eingelegt worden ist. Zur Entgegennahme des Telegramms war die Putzfrau des Landesarbeitsgerichts nicht befugt. Die Stellen des Berufungsgerichtes, bei dem nach §§ 64 Abs. 2 ArbGG, 518 Abs. 1 ZPO die Berufungsschrift einzureichen ist, sind nach dessen tatsächlichen Feststellungen allein die auf seiner Geschäftsstelle tätigen Beamten und Angestellten des gehobenen Dienstes. Nur ihnen hätte das Telegramm ordnungsmässig übergeben werden können; die Organisation des Landesarbeitsgerichtes war nicht derart, daß im Sinne des Gesetzes eine Einreichung der Berufungsschrift bei ihm erfolgen konnte, wenn jene Bediensteten nicht anwesend waren (vgl. Johannsen, NJW 52, 527). Daß der Geschäftsstellenleiter das Telegramm am 11. Dezember 1954 mit dem Eingangsstempel des vorherigen Tages versah, ändert mithin nichts daran, daß es erst an dem Tage zugegangen ist, an dem es in seine Hände kam. An diesem Tage war aber die mit der Zustellung des arbeitsgerichtlichen Urteils beginnende Zweiwochenfrist zur Einlegung der Berufung abgelaufen.



Es ist daher zu prüfen, ob dem nach § 234 ZPO fristgerecht gestellten Antrage des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattzugeben ist.

Der Senat ist der Auffassung, daß eine Partei die Möglichkeit haben muß, auf jeden Fall ein Rechtsmittel bis zum Ablauf des letzten Tages der Rechtsmittelfrist einzulegen. Bei dem Formzwang, dem die Beurteilung der Frage unterliegt, ob eine Rechtsmittelfrist gewahrt ist, muß man andererseits auch der in Betracht kommenden Partei zugestehen, die gesetzliche Frist völlig ausschöpfen zu können (ebenso BGHZ 2, 31 [33/34]). Die öffentliche Verwaltung, der die jeweilige Gerichtsbarkeit untersteht, ist daher gehalten, Einrichtungen zu treffen, die es den Parteien ermöglichen, auch noch nach Dienstschluß der Geschäftsstellen die Fristen auszunutzen (vgl. die eindeutigen Ausführungen in BGHZ 2, 31 [33/34] ; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 233 Anm. II, 5; Johannsen, NJW 52, 527; ferner Jonas, JW 29, 3157; nicht zuletzt auch Dietz-Nikisch, ArbGG, § 66 Anm. 22). Es kann dabei nicht darauf ankommen, ob es sich um eine, wie im vorliegenden Falle, kürzere Rechtsmittelfrist von zwei Wochen oder um eine längere Frist handelt. Ohne Bedeutung ist es auch, ob ein früherer oder späterer Dienstschluß der Geschäftsstellen angeordnet ist. Die restlose Ausnutzung der Rechtsmittelfristen erfordert Einrichtungen, die den Zugang von Rechtsmittelschriften an das Rechtsmittelgericht bis zum Ablauf des letzten Tages der Fristen gewährleisten. Ein örtlich verschiedener Dienstschluß der Gerichte kann nicht zu einer verschiedenen Handhabung der einheitlich festgesetzten Rechtsmittelfristen führen. Es sind daher - wie gerichtsbekannt ist - bei vielen Rechtsmittelgerichten automatisch schliessende Nachtbriefkästen angebracht, die eine einwandfreie Feststellung des Eingangs von Schriftstücken ermöglichen. Auf die Anbringung eines solchen Nachtbriefkastens oder einer anderen entspre-



chenden Einrichtung oder Vorkehrung kann die das Rechtsmittel einlegende Partei von vornherein vertrauen. Im vorliegenden Fall hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers mit dem Vorhandensein eines Nachtbriefkastens gerechnet, wie sich daraus ergibt, daß er hinter der Anschrift des Landesarbeitsgerichts vermerkte: "Zustellen oder Nachtbriefkasten Landesarbeitsgericht." Er wollte damit sicherstellen, daß der Postbote das Telegramm, falls seine Zustellung an die zum Empfang befugten Beamten oder Angestellten nicht mehr möglich sein sollte, in den Nachtbriefkasten einwerfe. Das Fehlen eines Nachtbriefkastens oder einer entsprechenden Einrichtung stellt somit für den Kläger einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO dar.

Dem Kläger ist somit die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist zu erteilen. Da das angefochtene Urteil die Berufung zu Unrecht als unzulässig verwarf, ist es aufzuheben und der Rechtsstreit zur sachlichen Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

gez. Dr. Müller

Denecke

Dr. Simons

Hiltmann

Al. Gründl

